

Fall 21

M, ein Gastwirt, mußte sich mit einem Bronchialkarzinom als Privatpatient in ein Krankenhaus begeben. Ohne Sonderleistungen entstanden aus der Berechnung der Behandlungskosten nach dem allgemeinen Pflegesatz Rechnungsbeträge von über 30.000,-DM. Nach dem Tod des M hat seine Frau F die Erbschaft ausgeschlagen. Der Krankenhausträger T verlangt von F Zahlung der Krankenhauskosten.

(Vgl. BGH NJW 1992, 909)

Fall 22

Großgrundbesitzer E hatte testamentarisch bestimmt, seine Nichte N solle denjenigen seiner Großneffen zum Nachfolger als Gutsherrn bestimmen, den sie am geeignetsten erachte, "unter den heutigen schwierigen Verhältnissen das Gut zu bewirtschaften und in sozialem Geiste zu wirken". Nach dem Tod des E bestimmte N ihren Neffen A zum Gutsnachfolger. Die Neffen B, C und D widersprechen der Erteilung des Erbscheins.

(Vgl. RGZ 159, 296)

Fall 23

A hat mit der Wohnungsbaugesellschaft B, vertreten durch den Geschäftsführer G, einen Architektenvertrag mit einem Honorarvolumen von 5 Millionen DM geschlossen. Vor dem Vertragsschluß hatte A dem G ein Schmiergeld von monatlich 5.000,-DM versprochen und anschließend insgesamt 50.000,-DM an G bezahlt. Später hat B den Architektenvertrag wegen angeblich mangelhafter Leistungen des A gekündigt. Zu diesem Zeitpunkt hatte A bereits 1,3 Millionen DM Abschlagszahlungen auf sein Honorar erhalten. Wie ist die Rechtslage?

(Vgl. BGH NJW 1999, 2266)

Fall 24

E verkaufte als nicht befreite Vorerbin ein Nachlaßgrundstück, in dessen Grundbuchblatt ein Nacherbenvermerk für ihre Tochter T eingetragen war, an K. Im notariellen Kaufvertrag heißt es: "Zur Wirksamkeit des heutigen Kaufvertrages ist die Zustimmung der Nacherbin T in öffentlich beglaubigter Form erforderlich". Antragsgemäß wurde eine Vormerkung für K eingetragen. T weigerte sich jedoch, ihre Zustimmung zum Eigentumsübergang auf K zu erteilen. Vielmehr wurde sie selbst aufgrund einer Auflassung der E an sie als Eigentümerin eingetragen. K klagt nun gegen T auf Löschung ihrer vormerkungswidrigen Eintragung.

(Vgl. BGH NJW 2000, 3496)